



Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen Berlin Lichtenberg

§ 1 Finanzverantwortung

- (1)** Der Vorstand ist für die Finanzen der Bezirksgruppe verantwortlich. Der/die Finanzverantwortliche verwaltet die Finanzen der Bezirksgruppe.
- (2)** Der/die Finanzverantwortliche stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der vom Bezirksvorstand beraten, eingebracht und von einer Kreismitgliederversammlung bis zum 31. März des Rechnungsjahres verabschiedet wird.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

- (1)** Die Bezirksgruppe ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes zu führen.
- (2)** Die RechnungsprüferInnen prüfen jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Buchführung und legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor.
- (3)** Rechnungen und Belege können nur erstattet werden, wenn das Rechnungsdatum bei Antragseingang nicht länger als 30 Tage zurückliegt und die Ausgabe im Vorhinein durch den Vorstand beschlossen wurde. Anträge sind grundsätzlich schriftlich einzureichen, Auslagen sind mit Originalbelegen nachzuweisen.

§ 3 Beiträge, Spenden und Sonderbeiträge

- (1)** Bezirksamtsmitglieder leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge gemäß der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes.
- (2)** Bezirksverordnete führen gemäß der beschlossenen Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes Sonderbeiträge in Höhe von 67% ihrer Grund- und zusätzlichen Grundaufwandsentschädigung an die Bezirksgruppe ab. Bei Änderungen der Landesbeschlüsse ist diese Regelung anzupassen.
- (3)** Bezirksverordnete können einen ermäßigten Satz beantragen, wenn:
 1. die durch die ehrenamtliche Tätigkeit in der BVV entstandenen Kosten nachweislich höher sind als der Anteil der Aufwandsentschädigung (inklusive Sitzungsgelder, Fahrgeld etc.) den die/der BVV-Verordnete laut Satzung behalten kann.
 2. ein sozialer Härtefall vorliegt.

Härtefälle, welche durch die Diätenkommission berücksichtigt werden müssen:

- Personen, die pflegebedürftige Familienangehörige versorgen oder pflegen und dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- Personen, die durch eine (chronische) Krankheit in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

- ALG-I oder ALG-II-Empfänger, bei denen die Aufwandsentschädigung auf das Transfereinkommen angerechnet wird und die dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- Alleinerziehende, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt und man dadurch in finanzielle Schwierigkeiten gerät.
- SchülerInnen und Studierende, die nicht Bafög-berechtigt sind, nicht bei den Eltern wohnen, keinen Unterhalt von den Eltern oder finanzielle Unterstützung, z. B. eines/einer Lebenspartners/Lebenspartnerin, erhalten und deshalb in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- Personen mit geringem Familieneinkommen, welches zu finanziellen Schwierigkeiten führt.

Als finanzielle Schwierigkeiten werden gewertet:

- Wenn das Äquivalenzeinkommen der/des Antragstellerin/s, inklusive des Anteils der Aufwandsentschädigung den sie/er als BündnisgrüneR BezirksverordneteR behalten kann, unter der *Armutgefährdungsschwelle für Berlin*¹ liegt. Einkommensmindernd und von Seiten der Bezirksgruppe Berlin Lichtenberg anerkannt sind:
 - (Pflege)-Kosten für Familienangehörige
 - Kosten für notwendige Medikamente/Untersuchungen
 - Unterhaltszahlungen

(4) Über Ausnahmen/die Gewährung von Ermäßigungen entscheidet die Diätenkommission auf Antrag. Dieser ist schriftlich einzureichen.

(5) Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

(6) Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger/innen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie unter § 3 in Verbindung mit § 4 (3) beschlossen, dargestellt wird.

§ 4 Diätenkommission

(1) Die Mitglieder der Bezirksgruppe wählen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Diätenkommission, die aus zwei von den Bezirksgruppenmitgliedern gewählten Personen und der/dem Finanzverantwortlichen besteht. Mitglieder der Bezirksgruppe, die eine Ausnahme bezüglich des Sonderbeitrags in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen möchten oder hinsichtlich der Entscheidung befangen sind, können nicht Mitglied der Diätenkommission sein.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Diätenkommission wird eine Person nachgewählt.

(3) Die Diätenkommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen nach § 3. Die Diätenkommission ist verpflichtet über alle personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Diätenkommission tagt auf Antrag der/des Finanzverantwortlichen oder einer Mandatsträgerin/eines Mandatsträgers und nicht öffentlich. Ein Ergebnisprotokoll ist zu fertigen.

¹ Für Einpersonen-Haushalte (2011):

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/Armutsgfaehrdungsschwe lleLaender_EinpHaus.html

Für Mehrpersonen-Haushalte (2011):

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/Armutsgfaehrdungsschwe lleLaender_MehrpHaus.html

§ 5 (BDK-) Reisekosten

- (1)** Fahrkosten werden gegen Nachweis – unabhängig von der Nutzung des Verkehrsmittels – maximal bis Höhe des Preises 2. Klasse Bahn erstattet. Die Bestimmungen zu Flugreisen der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes sind von den Delegierten zu beachten.
- (2)** Die Delegierten sind gehalten, mögliche Ermäßigungen (z.B. private Bahncard, Spartarif 50/25) in Anspruch zu nehmen.
- (3)** Übernachtungskosten werden gegen Nachweis in der Regel bis zu 65,00 € pro Nacht erstattet.
- (4)** Die Delegierten erhalten für den Verpflegungsmehraufwand ein Tagesgeld von 10 €, wenn die Sitzung außerhalb Berlins stattfindet.
- (5)** Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (6)** Solange dem Kreisverband nur einE DelegierteR zusteht, gilt §5 ebenfalls für eineN ErsatzdelegierteN.

§ 6 Weiterbildungskosten

- (1)** Im Haushalt ist ein Posten „Weiterbildung“ einzustellen, um so genannte MultiplikatorInnen in der Bezirksgruppe bei der Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen finanziell zu unterstützen.
- (2)** Als MultiplikatorInnen werden jene Mitglieder verstanden, die ihre erlangten Informationen/Fähigkeiten an andere Mitglieder weitergeben und/oder durch den Besuch der Weiterbildungsmaßnahme Fähigkeiten erlangen die der Bezirksgruppe und seinen Mitgliedern positiv nutzen. Personen auf die dies zutrifft sind z. B.:
 - Mitglieder des Vorstandes
 - aktive Mitglieder (z.B. einer Arbeitsgruppe (AG))
 - Bürgerdeputierte
 - Mitglieder der BVV, sofern die Weiterbildung sich auf das Engagement im KV bezieht
- (3)** Antragsberechtigt sind neben dem genannten Personenkreis alle Mitglieder der Bezirksgruppe. Der Antrag auf Übernahme der Kosten ist rechtzeitig vor Besuch der Weiterbildungsmaßnahme schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet nach sorgfältiger Prüfung, über die Übernahme der Kosten und weist den/die FinanzverantwortlicheN nach Eingang der Rechnung zur Zahlung des Betrags an. Pro Antrag sollte der beantragte Betrag in der Regel 50 € nicht überschreiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Beschluss der Bezirksgruppe in Kraft.